

# STATUTEN DER ZOOLOGISCH-BOTANISCHEN GESELLSCHAFT IN ÖSTERREICH

*Beschlossen bei der außerordentlichen Generalversammlung am 8.6.2021*

## Inhaltsverzeichnis

- §1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- §2: Zweck des Vereins
- §3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und ihre Aufbringung
- §4: Arten der Mitgliedschaft
- §5: Erwerb der Mitgliedschaft
- §6: Beendigung der Mitgliedschaft
- §7: Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §8: Sektionen
- §9: Vereinsorgane
- §10: Generalversammlung
- §11: Vorstand
- §12 Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder
- §13: Der Wissenschaftliche Beirat
- §14: Rechnungsprüfer/-innen
- §15: Schiedsgericht
- §16 Satzungsänderungen
- §17 Auflösung des Vereins
- §18 Salvatorische Klausel
- §19 Inkrafttreten

## §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen  
**“Zoologisch-Botanische Gesellschaft in Österreich”**  
Kurzform: **ZooBot**;  
für internationale Korrespondenz:  
**„Austrian Zoological-Botanical Society“**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## §2 Vereinszweck

(1) Der Verein ist eine gemeinnützige, wissenschafts- und forschungsfördernde, politisch und konfessionell neutrale und nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung. Der Verein bekennt sich zum Konzept der Diversität und unterstützt in seinen Aktivitäten und Organen Vielfalt in allen Aspekten.

(2) Der Verein bezweckt, das wissenschaftliche Studium der Biologie in all seinen Aspekten (insbesondere in organismischer Biologie, Ökologie, Biodiversitätsforschung, Naturschutz) in Österreich anzuregen, zu fördern und biologische Kenntnisse zu verbreiten. Weiters soll im Sinne einer Plattformfunktion die Kommunikation der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus unterschiedlichen Fachrichtungen untereinander gestärkt werden und der Kontakt zwischen Studierenden, Lehrenden an Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen sowie interessierten Laien gefördert werden. Der Austausch und die

Zusammenarbeit mit anderen biologischen Gesellschaften und Vereinen gehört ebenso zum Vereinszweck wie die Vertretung der Interessen der biologischen Fachrichtungen nach außen.

### §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
- b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- c) Durchführung und Förderung von Aus- und Weiterbildungen
- d) Herausgabe wissenschaftlicher Druckschriften, zum Teil in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Institutionen und Vereinen
- e) Bereitstellung und Pflege der Bibliothek (Druckmedien und elektronische Medien)
- f) Kommunikation mit in- und ausländischen wissenschaftlichen Fachvereinigungen
- g) Anstellung von Personal durch den Verein
- h) ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder, insbesondere die des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Sachzuwendungen
- c) freiwillige Zuwendungen aller Art, einschließlich Vermächnisse oder Testamente
- d) Einwerben von Subventionen und Förderungen
- e) Erlöse aus Kooperationen, Sponsoring und Auftragsarbeiten
- f) Erträgnisse aus der Durchführung von Veranstaltungen
- g) Erträge aus Anlagewerten
- h) Erträgnisse aus wissenschaftlichen Publikationen sowie wissenschaftlicher Dokumentation und sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten
- i) Werbung in jeglicher Weise
- j) Finanzielle Abgeltung von Leistungen des Vereines, seiner Mitglieder und Bediensteten durch Dritte

### §4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein

- a) **Natürliche Personen**, die volljährig und voll handlungsfähig sind
- b) **Juristische Personen** und rechtsfähige Personengesellschaften

(2) Die Arten der Mitgliedschaft sind „ordentliche Mitgliedschaft“, „korporative Mitgliedschaft“, „fördernde Mitgliedschaft“ sowie „Ehrenmitgliedschaft“.

### §5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über **Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und korporativen Mitgliedern** entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft wird nach dem positiven Vorstandsentscheid mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam. Den Titel eines **Ehrenmitglieds** verleiht die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

**(2) Ordentliche Mitglieder** können alle natürlichen Personen werden, die durch ihren Beitritt alle Rechte und Pflichten im Verein übernehmen (s. §7). Die Mitgliedschaft wird in Form des vollständig ausgefüllten Formulars „Antrag auf Mitgliedschaft“, welches dem Verein per Post oder E-Mail zugesendet wird, beantragt.

**(3) Korporative Mitglieder** können fachlich verwandte Vereine oder Institutionen werden. Die Mitgliedschaft wird durch **Einbringung eines formlosen schriftlichen Antrags** an den Verein per Post oder E-Mail beantragt.

Zur Wahrnehmung des Stimmrechtes in der Generalversammlung wird jedes korporative Mitglied durch eine von diesem bevollmächtigte Person (Delegierte/r) vertreten, die bei der Beantragung der Mitgliedschaft namentlich zu benennen ist und der/die als Vertreter/in die Stimmrechte für die sie entsendende Mitgliedsgesellschaft ausübt. Es ist ausschließlich das Recht des jeweiligen korporativen Mitglieds, seine/n Delegierte/n zu bestimmen. Bis zur Übermittlung des Namens einer neuen bevollmächtigten Person gilt die ursprünglich benannte Person als Vertreter/in der Mitgliedsgesellschaft.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags eines korporativen Mitglieds richtet sich nach der Zahl seiner Mitglieder und wird bei Beitritt festgelegt und kann jederzeit in Absprache zwischen Vorstand und korporativem Mitglied verändert werden (s. §7 Abs. 4).

**(4) Fördernde Mitglieder:** Den Titel eines fördernden Mitglieds erhalten Personen, welche nicht aktiv im Verein mitgestalten wollen, sondern die Interessen des Vereins durch zumindest eine Zuwendung eines Betrages fördern, welcher mindestens das fünfzigfache des jeweiligen Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder beträgt. Damit erhalten sie eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit. Die Mitgliedschaft wird in Form des vollständig ausgefüllten Formulars „Antrag auf Fördernde Mitgliedschaft“, welches dem Verein per Post oder E-Mail zugesendet wird, beantragt.

**(5) Ehrenmitglieder:** Den Titel eines Ehrenmitglieds verleiht die Generalversammlung auf Lebenszeit auf Vorschlag des Vorstands an Personen, welche sich entweder um die Naturwissenschaften oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beendet werden (1) durch freiwilligen Austritt, (2) durch Abfall, (3) durch Ausschluss, (4) durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, (5) durch Ableben, (6) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(1) Austritt: Mitglieder können eine schriftliche Austrittserklärung (postalisch oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung) abgeben. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt schriftlich bekannt gegeben wurde. Die Austrittserklärung entbindet folglich nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr. Bei Postsendung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

(2) Abfall: Der Verlust der Mitgliedschaft kann vom Vorstand für Mitglieder beschlossen werden, welche den Mitgliedsbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht gezahlt haben. Nach dem ersten Jahr ergeht eine schriftliche Mahnung, nach einem zweiten Jahr ergeht eine nochmalige schriftliche Mahnung mit Androhung einer Streichung, die bei Nichtzahlung im

darauffolgenden Jahr automatisch erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(3) Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Ausschlussbeschluss wird zugesandt. Hiergegen kann binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Berufung bei einem Schiedsgericht gem. §15 eingelegt werden. Bis zu einer allfälligen Aufhebung des Ausschlusses durch das Schiedsgericht ruht die Mitgliedschaft jedoch.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## §7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder (auch Mitglieder eines korporativen Mitglieds) haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen sowie die Sammlungen und die Bibliothek nach den festgesetzten Regelungen zu benutzen und die Publikationen des Vereins nach den festzulegenden Konditionen zu beziehen.

(2) Stimmrecht: Alle natürlichen ordentlichen Mitglieder haben Sitz und jeweils eine Stimme in der Generalversammlung. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder einzubringen.

Die korporativen Mitglieder üben ihre Rechte in der Generalversammlung durch Delegierte (mit jeweils einer Stimme) aus. Die Delegierten eines korporativen Vollmitglieds haben das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden den Verein betreffend beim Vorstand des Vereins einzureichen. Ferner können sie Auskunft über Angelegenheiten des Vereins verlangen. Alle anderen Mitglieder eines korporativen Mitglieds haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Verbandes als Gast teilzunehmen, haben jedoch, sofern sie nicht zusätzlich ordentliches Mitglied des Vereins *Zoologisch-Botanische Gesellschaft in Österreich* sind, kein Stimmrecht.

(3) Wahlrecht: Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht (d.h. keine Wählbarkeit in den Vorstand). Die Delegierten korporativer Mitglieder haben ebenfalls nur aktives Wahlrecht. Alle anderen Mitglieder eines korporativen Mitglieds können, sofern sie nicht zusätzlich ordentliches Mitglied des Vereins *Zoologisch-Botanische Gesellschaft in Österreich* sind, keine Funktion im Verein ausüben.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie verpflichten sich insbesondere, die von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes festgelegten Beiträge bis längstens Ende des Kalenderjahres zu leisten. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder befreit. Die Höhe des Beitrages korporativer Mitglieder, in Form von Geld- oder Sachleistungen, verhandelt der Vorstand mit jedem korporativen Mitglied gesondert zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung ist vom Vorstand zu beschließen und bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

## §8 Sektionen

Zur längerfristigen intensiveren Pflege einzelner Gebiete der Naturwissenschaften bzw. zur Verbesserung regionaler Kooperationen können von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins Sektionen gebildet werden. Gründung und Konstituierung von Sektionen können nur mit Vorstandsbeschluss erfolgen. Sektionen haben eine Ansprechperson für den Vorstand zu benennen. Die Auflösung von Sektionen erfolgt ebenfalls aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

## §9 Organe des Vereins

Der Verein *Zoologisch-Botanische Gesellschaft in Österreich* handelt durch seine Organe

- a) Generalversammlung (§10)
- b) Vorstand (§11, §12)
- c) Wissenschaftlicher Beirat (§13)
- d) Rechnungsprüfer/innen (§14)
- e) Schiedsgericht (§15)

Die Organe des Vereins *Zoologisch-Botanische Gesellschaft in Österreich* üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## §10 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Generalversammlung kann auch als „virtuelle Versammlung“ z. B. über Videokonferenz abgehalten werden, sofern die Voraussetzungen für (gegebenenfalls auch anonym durchführbare) Abstimmungen im Rahmen der Videokonferenz gegeben sind.

(2) Der Generalversammlung obliegt:

- a) die Genehmigung des gemeinsamen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Wissenschaftlichen Beirats sowie die Genehmigung des Finanzjahresabschlusses
- b) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstands
- c) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer/innen, sowie Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes bzw. von Rechnungsprüfer/innen (s. §11 Abs. 5)
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und über Anträge aus dem Mitgliederkreis
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

(3) Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung sinngemäß. Eine außerordentliche Generalversammlung findet

- a) auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) aufgrund eines Antrags von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder
- c) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstands
- d) auf Antrag der/eines/einer Rechnungsprüfer/s/in (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs. 7 dieser Statuten)
- e) auf Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs. 7 dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Stimmrechte werden in §7 (2) geregelt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied in Form schriftlicher Bevollmächtigung ist unzulässig.

(5) Zu ordentlichen wie außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich – per Post oder mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse) – einzuladen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung und der zur Entscheidung anstehenden Themen. Die Einberufung und ordnungsgemäße Einladung zur Generalversammlung obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin (Abs. 3 lit. a – c), im Verhinderungsfall einer nach Satzung oder durch den Vorstand zu bestimmenden Stellvertretungsperson, durch die/eine/n Rechnungsprüfer/in (Abs. 3 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator/in (Abs. 3 lit. e).

(6) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Gültige Beschlüsse können nur zu den in der Tagesordnung festgelegten Punkten gefasst werden. Eine Ausnahme davon ist ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

(7) Die Vorsitzführung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin, im Verhinderungsfall einer nach Satzung oder durch den Vorstand zu bestimmenden Stellvertretungsperson. Auf begründeten Wunsch des Präsidenten/der Präsidentin bzw. der bestellten Stellvertretungsperson kann der Vorsitz der Sitzung für bestimmte Tagesordnungspunkte oder zur Gänze einem anderen, von der Generalversammlung ad hoc zu wählendem Mitglied übertragen werden.

(8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 15 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Widrigenfalls muss die Generalversammlung um mindestens 15 Minuten verschoben werden und ist danach jedenfalls beschlussfähig.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung bedürfen mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## §11 Der Vorstand

(1) Aufgaben: Der Vorstand ist das operative Leitungsorgan, das über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung gültig entscheiden kann. Das sind insbesondere Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung des jährlichen Budgetvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Generalversammlung, Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins und Anordnung von Dienstleistungen, Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Beantragung auf Verleihung bzw. Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften bei der Generalversammlung. In seinen Wirkungsbereich fallen auch folgende Angelegenheiten: Vorgaben für die Führung der Bibliothek, Regelungen für das vereinseigene Verlagswesen, Programmplanung und Abhaltung von Veranstaltungen, Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit.

(2) Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie dem/der Kassier/in und Stellvertreter/in. Der Vorstand kann um höchstens zehn weitere Mitglieder erweitert werden. Diese können als weitere Vizepräsident/innen (maximal sechs) oder als Fach-Referenten/ Fach-Referentinnen oder ohne spezielle Funktion fungieren. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates dürfen keine Funktion im Vorstand haben.

(3) Wahl und Funktionsdauer des Vorstands: Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von zwei Jahren in die bestimmten Funktionen gewählt. Jedes Vorstandsmitglied übt seine Funktion für maximal vier aufeinanderfolgende Funktionsperioden aus.

(4) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 5), Rücktritt (Abs. 6) oder Tod.

(5) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Eine Enthebung des gesamten Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder durch die Generalversammlung (§10.2c) tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 7) eines Nachfolgers wirksam.

(7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ehestmöglich ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(8) Der Vorstand wird vom/von der Präsident/in, bei Verhinderung von einem/er Vizepräsidenten/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(9) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung ein/e Vizepräsident/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(10) Eine Vorstandssitzung kann auch als „virtuelle Versammlung“ z. B. über Videokonferenz abgehalten werden, sofern die Voraussetzungen für eine (gegebenenfalls auch anonym durchführbare) Abstimmung im Rahmen der Videokonferenz gegeben sind.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen physisch oder online anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(12) Beschlussfassungen des Vorstands: Der Vorstand ist zur kollektiven Entscheidung in allen Agenden berufen, welche die Vorstandsmitglieder nicht in ihrer Eigenverantwortung wahrnehmen können; das sind alle in Abs. (1) aufgezählten. Beschlüsse sind gültig, wenn sie entweder in einer vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin (bei Verhinderung Vizepräsident/in) einberufenen Sitzung gefasst werden (§11 Abs. 11) oder wenn allen Mitgliedern ein Antrag zugeleitet wurde und nachweislich eine Mehrheit aller Vorstandsmitglieder die Zustimmung erteilt (Umlaufbeschluss). Auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss der Antrag vor Beschlussfassung in einer Sitzung behandelt werden.

(13) Der Vorstand hat die Mitglieder bei der jährlichen Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, hat er auch sonst den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen solche Auskünfte zu erteilen.

## §12 Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

Den in §11 Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern kommen folgende Aufgaben zu:

(1) Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin obliegt die Außenvertretung des Vereines, soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten durch Vorstandsbeschluss anderes bestimmt wird. Weiters obliegt ihm/ihr die Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Vereinsorgane bzw. mit Vereinsaufgaben betrauten Personen. Solche Koordinationsaufgaben kann er/sie auch generell oder im Einzelfall an andere Vorstandsmitglieder (z. B. an den Vizepräsidenten /die Vizepräsidentin) delegieren. Durch zeitgerechte Befassung der statutengemäß zuständigen Organe (auch Einberufung und Leitung) hat er/sie weiters dafür zu sorgen, dass die für den Verein nötigen Entscheidungen getroffen werden.

Wenn in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des gesamten Vorstandes fallen, ein Vorstandsbeschluss nicht rechtzeitig zustande gebracht werden kann, ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, im Umlaufbeschluss (via E-Mail) einen Vorstandsbeschluss zu erreichen. Es gelten dabei die unter §11 (12) genannten Abstimmungsregeln.

(2) Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften ist die Fertigung durch den Präsidenten/die Präsidentin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich, u. zwar bei Vermögenswerten Geschäften und bei der Erteilung von Bankzeichnungsberechtigungen mit dem Kassier/der Kassierin, bei sonstigen sowie vereinsgesetzlichen Urkunden mit dem Schriftführer/der Schriftführerin. Bei Verhinderung der Genannten tritt jeweils deren Stellvertretung ein. Werden Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein abgeschlossen, so darf das betreffende Vorstandsmitglied bei der Entscheidung darüber nicht mit abstimmen.

(3) Der Kassier/die Kassierin („Rechnungsführer/in“) ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins im Rahmen entsprechender Beschlüsse des Vorstands (insbes. Haushaltsplan) verantwortlich. Er bzw. sie erstellt den jährlichen Rechnungsabschluss und



leitet diesen zeitgerecht vor Vorlage bei der Generalversammlung den Rechnungsprüfer/innen zu. Außerdem ist er zur Erstellung eines Entwurfs für den Budgetvoranschlag für das nachfolgende Jahr verpflichtet.

(4) Der Schriftführer/die Schriftführerin ist für die Protokollführung, jedenfalls ausreichende Dokumentation rechtlich bedeutsamer Beschlüsse der Vereinsorgane Generalversammlung und Vorstand verantwortlich. Darüber hinaus unterstützt er/sie den Präsidenten/die Präsidentin bei der Koordination der verschiedenen Aktivitäten des Vereins sowie bei der Vorbereitung von Generalversammlungen und Sitzungen des Vorstands und des Wissenschaftliche Beirats. Durch Vorstandsbeschluss können ihm/ihr – im beidseitigen Einvernehmen – die selbständige Erledigung laufender Angelegenheiten, die Organisation bestimmter Veranstaltungen und andere besondere Aufgaben übertragen werden.

(5) Fachreferent/innen können im Vorstand für bestimmte Aufgabenbereiche ernannt werden. Dies sind insbesondere der/die Redaktions-Fachreferent/in, verantwortlich für den Verlag der Gesellschaft (Herstellung der vom Verein herausgegebenen Publikationen von der Einwerbung bzw. Auswahl von Beiträgen bis zur Veröffentlichung) und der/die Bibliotheks-Fachreferent/in, verantwortlich für die Bibliothek (Bibliotheksverwaltung, Schriftentausch). Weitere Fachreferent/innen können vom Vorstand bestimmt werden.

### §13 Der Wissenschaftliche Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus bis zu 20 ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen, die vom Vorstand jeweils für eine Funktionsperiode berufen werden. Die Neuberufung in den Beirat erfolgt jeweils im Anschluss an die Wahl des Vorstandes in der darauffolgenden Vorstandssitzung, in jedem Fall im selben Kalenderjahr wie die Wahl des Vorstands.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat obliegt:

- a) Beratung und Unterstützung zur Erreichung der Vereinsziele
- b) Beratung bei der wissenschaftlichen Ausrichtung und bei thematischen Schwerpunktsetzungen des Vereins
- c) Beratung bei strategischen Entscheidungen

(3) Der Beirat wird hinsichtlich fachlicher Expertise sowie geographischer und institutioneller Abdeckung möglichst divers besetzt. Es wird angestrebt, VertreterInnen von korporativen Mitgliedern bzw. Sektionen des Vereins ebenfalls in den Wissenschaftlichen Beirat zu berufen.

(4) Bei Bedarf können Beiratsmitglieder auch während der Funktionsperiode vom Vorstand in den Wissenschaftlichen Beirat berufen werden.

(5) Die Funktion als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats kann über maximal vier aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausgeübt werden.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat hat keine Entscheidungsfunktion. Mitglieder des Beirats dürfen keine Funktion im Vorstand haben.

(7) Der Präsident hat den Wissenschaftlichen Beirat mindestens zweimal jährlich unter seinem Vorsitz einzuladen. Zu den Beiratssitzungen sind auch die Vorstandsmitglieder einzuladen.

## §14 Rechnungsprüfer/-innen

Den von der Generalversammlung zu wählenden mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung und des jährlichen Rechnungsabschlusses des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Berichterstattung an die Generalversammlung. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer/innen haben unabhängig und unbefangen zu sein und dürfen in den zu prüfenden Geschäftsjahren nicht dem Vorstand angehören bzw. angehört haben. Im Übrigen gelten bezüglich Bestellung und Dauer der Funktionsperiode die Bestimmungen analog zu jenen für den Vorstand (siehe § 10 (2), §11 (3) bis (6)). Die Anzahl der Funktionsperioden unterliegt keiner Beschränkung.

## §15 Schiedsgericht

Alle aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten sind, falls zu deren Schlichtung ein Vorstandsbeschluss nicht hinreicht, der Entscheidung eines aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern bestehenden Schiedsgerichtes zu unterziehen, zu welchen die streitenden Teile je zwei Mitglieder entsenden, welche gemeinsam einen Obmann/eine Obfrau wählen. Im Falle einer Nichteinigung entscheidet das Los. Sollte eine Partei binnen acht Tagen nach erfolgter Aufforderung seine Schiedsrichter/innen nicht namhaft gemacht haben, so werden dieselben durch den Vorstand bestimmt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit absoluter Majorität. Das ordentliche Gericht kann erst bei Nichteinigung sechs Monate nach Einberufung des Schiedsgerichtes angerufen werden (§8 VerG).

## §16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind der Generalversammlung vorbehalten. Sie erfolgen grundsätzlich über Vorschlag des Vorstandes. Ansonsten sind Anträge aus dem Mitgliederkreis schriftlich und von 15 Mitgliedern unterfertigt einzureichen. Anträge zu Satzungsänderungen sind bis spätestens vier Wochen vor der nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Generalversammlung einzubringen. Satzungsänderungen bedürfen vor ihrer Abstimmung der Vorberatung und Stellungnahme durch den Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung erforderlich.

## §17 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur über Antrag des Vorstandes durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Mit dem Auflösungsbeschluss hat die Generalversammlung eine Person oder ein Kollektiv von höchstens drei Personen, möglichst aus dem Kreis der letzten oder früheren organschaftlichen Vertreter, zum Abwickler zu berufen. Der Abwickler hat das (nach Abdeckung der Passiven verbleibende) Vereinsvermögen, einschließlich der Bücher und Sammlungen – unter Berücksichtigung allfällig bereits bestehender Vereinbarungen mit dritten Körperschaften sowie unter Bedachtnahme auf erkennbare

mehrheitliche Präferenzen der Mitgliederschaft – einem fachlich nahestehenden gemeinnützigen Zweck im Sinne der § 39 Z 5 und § 41 Abs. 2 BAO i.d.g.F. zu übertragen. Das Vorstehende gilt sinngemäß auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes für das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen.

## §18 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

(2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

## §19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Österreich am 27.4.2021 in Wien beschlossen.